

EUROPAEISCHE ENERGIECHARTA

XVII/251/91 Rev.1

KONFERENZSEKRETARIAT

8/91

BP2

NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH

Bruessel, den 11. September
1991

ENTWURF

11. September 1991

BASISPROTOKOLL DER EUROPAEISCHEN ENERGIECHARTA

PRAEAMBEL

Die Parteien dieses Uebereinkommens -

in Erwaegung der am 21. November 1990 unterzeichneten Charta von Paris fuer ein neues Europa,

in Erwaegung der am () in () unterzeichneteten Europaeischen Energiecharta,

in dem Bewusstsein, dass sich alle Unterzeichnerstaaten der Europaeischen Energiecharta auf ein Basisprotokoll geeinigt haben, um den darin enthaltenen Bestimmungen eine tragfaehige und international rechtsverbindliche Grundlage zu geben,

in dem Wunsch, einen Rahmen fuer die Verwirklichung der in der Gesamteuropaeischen Energiecharta ausgefuehrten Grundsaeetze zu schaffen,

in Erwaegung der Ziele einer schrittweisen Liberalisierung des Welthandels und der Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handelsverkehr, wie insbesondere im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) dargelegt,

in Erwaegung der nationalen Wettbewerbsbestimmungen fuer Zusammenschlusse, Monopole, wettbewerbsfeindliche Praktiken und missbraeuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung - wo diese bereits bestehen,

in Erwaegung der fuer die Mitgliedsstaaten der Europaeischen Gemeinschaft gemaess dem Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Vertrag ueber die Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft fuer Kohle und Stahl und dem Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Atomgemeinschaft gueltigen Wettbewerbsbestimmungen,

in Erwägung der auf die Parteien des Europäischen Wirtschaftsraumes anzuwendenden Wettbewerbsbestimmungen,

in Erwägung der Arbeiten der Organisation fuer wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des UN-Ausschusses fuer Handel und Entwicklung zur verstaerkten Zusammenarbeit zwischen souveraeenen Staaten im Bereich des Wettbewerbs,

in Erwägung des Vertrages ueber die Nichtverbreitung von Kernwaffen, der Richtlinien der Gruppe der Nuklearlieferlaender und der Verpflichtungen aufgrund der internationalen Sicherheitsueberwachung im Kernenergiebereich,

sind wie folgt uebereingekommen:

TEIL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

(1) Sofern der Zusammenhang keine andere Auslegung erfordert, gelten in Sinne dieses Uebereinkommens folgende Begriffsbestimmungen:

(a) "Charta": die Europaeische Energiecharta,

(b) "Vertragspartei": eine der Parteien dieses Uebereinkommens,

(c) "Kernprotokoll": jedes in Artikel 3 dieses Uebereinkommens erwaehte Protokoll,

(d) "Energieerzeugnisse": haben die Bedeutung, die ihnen in Artikel 10 gegeben wird,

(e) "Investition": jeder Wert, einschliesslich Aenderungen in der Form, in der Werte investiert werden, sowie insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, folgendes:

(i) bewegliches und unbewegliches Eigentum sowie jedes andere damit verwandte Eigentumsrecht wie Pfandrechte oder Buergschaften,

(ii) Anteile, Aktien, Wertpapiere und Schuldscheine, sowie jede andere Form der Beteiligung an einer Gesellschaft oder Geschaeftsunternehmen,

(iii) Geldforderungen, sowie geldwerte Vertragsforderungen,

(iv) Rechte an geistigem Eigentum, Geschaeftswerten, technische Verfahren, Know-How und andere, mit einem Geschaefte verbundene Vorteile,

(v) gesetzlich oder vertraglich verbriefte Rechte, auf Ausuebung jedweder Art von kommerzieller Taetigkeit, einschliesslich der Aufsuche, Kultivierung, Gewinnung oder Ausbeutung natuerlicher Ressourcen,

die in Zusammenhang mit der Verwirklichung der Grundsaeetze dieser Charta und in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Uebereinkommens Verwendung finden.

(f) "Investor" in Bezug auf eine Vertragspartei bedeutet:

(i) natuerliche Personen, die nach den fuer die jeweilige Vertragspartei geltenden Gesetzen deren Staatsangehoerigkeit besitzen;

(ii) alle juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, Unternehmen, Organisationen und Vereinigungen, die gemaess den im Hoheitsgebiet der Vertragspartei geltenden Gesetzen eingetragen oder konstituiert sind,

vorausgesetzt, die natuerlichen Personen, die juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, Unternehmen, Organisationen oder Vereinigungen sind gemaess den fuer die Vertragspartei geltenden Gesetzen befugt, auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei Investitionen zu taetigen,

(g) "Ertraege": der durch eine Investition erwirtschaftete Betrag, insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, Gewinne, Zinsen, Kapitalgewinne, Dividenden, Lizenzeinnahmen usw.,

(h) "Zusatzprotokoll": jedes in Artikel 4 dieses Uebereinkommens erwaehte Protokoll,

(i) "Gebiet": hinsichtlich jeder Vertragspartei sowohl ihr Hoheitsgebiet zu Lande als auch jene Hoheitsgewaesser, fuer die der betreffende Staat, nach internationalem Recht zur Erforschung und Ausbeutung der natuerlichen Ressourcen Hoheitstraeger ist.

TEIL II

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

ARTIKEL 2

Eingeschraenkte Anwendung gewisser Bestimmungen

(1) Keine der Vertragsparteien kann sich auf die in Teil II und III dieses Uebereinkommens enthaltenen Bestimmungen berufen oder in anderer Weise aus ihnen Vorteile ziehen, und keine der Bestimmungen darf einer anderen Vertragspartei entgegengehalten werden, es sei denn im Zusammenhang und gemaess einem Kern- oder Zusatzprotokoll, das die betreffenden Vertragsparteien gemaess Artikel 35 ratifiziert, gebilligt oder angenommen haben.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet ihre Investoren, sich nicht auf die Bestimmungen in Teil II oder Teil III dieses Uebereinkommens zu berufen oder in anderer Weise daraus Vorteile zu ziehen; keine dieser Bestimmungen darf einer anderen Vertragspartei oder deren Investoren entgegengehalten werden, es sei den in Einklang mit Absatz (1).

ARTIKEL 3

Kernprotokolle

(1) Jede Vertragspartei verhandelt nach bestem Wissen und Gewissen und trifft alle notwendigen Massnahmen zur Annahme, Unterzeichnung und Ratifizierung, zur Zustimmung oder Billigung der Kernprotokolle ausschliesslich gemaess Artikel 44 (5).

(2) Jeder der in diesem Absatz erwaehten Artikel dieses Uebereinkommens ist Gegenstand eines eigenen Kernprotokolls, das gemaess diesem Uebereinkommen ausgehandelt wird:
Artikel (), Artikel () usw.

(3) Zusaetzlich zu den in Absatz (2) erwaehten Kernprotokollen sind folgende Bereiche Gegenstand eigener Kernprotokolle: (Querverweis zu Titel III der Charta).

(4) Die Vertragsparteien koennen, gemaesz Artikel 28 und 29 Zusaetze oder Streichungen in der Liste der in diesem Artikel genannten Kernprotokolle vornehmen, einschliesslich der Umwandlung eines Kernprotokolls in ein Zusatzprotokoll und umgekehrt.

ARTIKEL 4

Zusatzprotokolle

(1) Vertragsparteien, die es zu ihrer eigenen Umsetzung der Grundsätze der Charta und der Bestimmungen dieses Übereinkommens fuer notwendig oder wuensenswert halten, unterzeichnen und ratifizieren, akzeptieren oder billigen einige oder alle Zusatzprotokolle.

(2) Folgende Bereiche sind Gegenstand eines jeweils eigenen Zusatzprotokolls, das gemaess diesem Übereinkommen ausgehandelt wird (Querverweis zu Titel III der Charta).

(3) Die Vertragsparteien koennen sich gemaess Artikel 28 und 29 ueber Zusaetze oder Streichungen der in diesem Artikel aufgefuehrten Zusatzprotokolle verstaendigen.

ARTIKEL 5

Hoheitsrechte ueber natuerliche Ressourcen

(1) Die Vertragsparteien erkennen den Grundsatz der nationalen Souveraenitaet ueber natuerliche Ressourcen an. Jeder Vertragspartei steht es insbesondere frei, darueber zu entscheiden, in welchen Teilen ihres Territoriums und in welchem Ausmasz die Erforschung und Ausbeutung ihrer nationalen Ressourcen erfolgen soll. Die Souveraenitaet beinhaltet auch das Recht, beliebig Steuern oder Abgaben fuer die Ausbeutung festzulegen. Jeder Staat ist dafuer verantwortlich, dass die Umwelt- und Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit der Erforschung und Ausbeutung auf ihrem Gebiet eingehalten werden.

(2) Die Hoheitsrechte koennen je nach den Gesetzen der einzelnen Staaten von oeffentlich-rechtlichen Koerperschaften ausgeuebt oder mit Privateigentumsrechten verbunden werden.

ARTIKEL 6

Energiepolitik

(1) Jede Vertragspartei erkennt an, dass ihre sich auf dieses Übereinkommen beziehende Regierungspolitik mit den energiepolitischen Massnahmen anderer Vertragsparteien in Verbindung steht. Bei der Durchfuehrung ihrer energiepolitischen Massnahmen haben die Vertragsparteien zu beruecksichtigen, dass die Maerkte liberalisiert, die Versorgungssicherheit verbessert und der Umweltschutz verstaerkt werden muessen. Der Verwaltungsrat gemaess Artikel 28 tritt in regelmaessigen Abstaenden zusammen, die es ihm erlauben, die Energiepolitik der Vertragsparteien zu ueberpruefen und diesbezugliche Themen von gegenseitigem Interesse zu besprechen.

ARTIKEL 7

ENERGIEMAERKTE

Zur Foerderung einer effizienten Energieerzeugung und -
Verteilung sowie eines effizienten Energieeinsatzes sind die
Grundsaeetze des freien Marktes anzuwenden, insbesondere
folgende:

(a) Wo keine Monopole oder beherrschende Stellungen
vorliegen, werden die Preise vom Markt bestimmt.

(b) Die Vertragsparteien vereinbaren, im Fall eines Monopols
oder einer beherrschenden Stellung bei der Gewinnung,
Erzeugung, Umwandlung, Behandlung und dem Transport von
Energie bzw. der Versorgung mit Energieerzeugnissen dafuer zu
sorgen, dass dabei die Regeln des freien,
wettbewerbsorientierten Marktes, vor allem bei der
Preisbildung, so weit wie moeglich beachtet werden.

(c) Im Fall eines Monopols oder einer beherrschenden Stellung
muss bei der Foerderung, Erzeugung, Umwandlung, Behandlung,
Befoerderung und Versorgung fuer Transparenz bei der
Preisbildung und den uebrigen Bedingungen gesorgt werden, um
die Moeglichkeiten fuer Preismonopole und Quersubventionierung
zu verringern.

ARTIKEL 8

Normen

(1) Die Vertragsparteien sorgen dafuer, dass die
Energienormen und -spezifikationen sowie die Arbeitsverfahren,
an die sich die Investoren zu halten haben, objektiv zu
rechtfertigen und nicht diskriminierend sind und dass sie
veroeffentlicht und den Investoren ohne weiteres zugaenglich
gemacht werden.

(2) Soweit es sich fuer die Ziele dieses Uebereinkommens als
notwendig herausstellt, beraten die Vertragsparteien ueber
Verfahren zur Gewaehrleistung der Kompatibilitaet von
Energienormen und -spezifikationen und fuehren diese Verfahren
durch.

ARTIKEL 9

Beschaffungspolitik

Jede Vertragspartei benennt eine staatliche oder
nichtstaatliche Stelle (in der Folge als "Vergabestelle"
bezeichnet), die verantwortlich ist fuer die Vergabe von Werk-
und Dienstleistungsvertraegen in allen von diesem
Uebereinkommen betroffenen Bereichen. Die Vertraege werden
nach objektiven und transparenten Gesichtspunkten vergeben und
erlauben keine Diskriminierung aufgrund der
Staatsangehoerigkeit. Die Ausschreibungs- und

Zulassungsbedingungen derartiger Verträge sind insbesondere so abgefasst, dass sie die Bieter oder Unternehmer einer Vertragspartei im Verhältnis zu Bietern oder Unternehmern anderer Vertragsparteien, einschliesslich der Vertragspartei, auf deren Gebiet der Vertrag erfüllt werden soll, nicht benachteiligen. Abgesehen von bestimmten, objektiv vertretbaren Umständen werden derartige Verträge auf der Grundlage des freien Wettbewerbs vergeben. Jede Vergabestelle sorgt für genügend Werbung und sieht einen den Umständen entsprechenden, ausreichenden Zeitraum für die Unterbreitung der Angebote vor, um auch Bietern oder Unternehmern anderer Vertragsparteien die Möglichkeit zur Angebotsabgabe zu geben.

ARTIKEL 10

Nichtdiskriminierung

Bezüglich der Anwendung ihrer einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Erzeugung von und den Handel mit Energieerzeugnissen sowie für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Förderung, Erzeugung, Umwandlung, Behandlung, Beförderung und Lieferung von Energieerzeugnissen verpflichten sich alle Vertragsparteien,

(a) die im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr erhobenen Zölle und Abgaben unmittelbar und bedingungslos in gleicher Weise auch auf die von einer anderen Partei stammenden oder für diese bestimmten Energieerzeugnisse anzuwenden;

(b) alle Gesetze, Bestimmungen, Forderungen und Auflagen, welche die Erzeugung, die Umwandlung, Behandlung den Verkauf, das Verkaufsangebot, den Erwerb, den Transport, die Verteilung oder Nutzung von Energieerzeugnissen im Inland betreffen, unterschiedslos auf in- und ausländische Produkte oder entsprechend der Staatsangehörigkeit eines Investors anzuwenden;

(c) sicherzustellen, dass technische und sicherheitsrelevante Vorschriften und Normen nicht in einer Art und Weise erstellt, erlassen oder angewandt werden, dass sie den internationalen Handel behindern oder ausländische Produkte gegenüber inländischen diskriminieren;

(d) im Rahmen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem Investor einer anderen Vertragspartei

- (i) Niederlassungsfreiheit und
- (ii) nach seiner Niederlassung freien Zugang zu den Energiequellen

zu gewähren, ohne ihn aufgrund seiner Staatsangehörigkeit zu diskriminieren.

ARTIKEL 11

Bewegungsfreiheit

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

(a) den Transport oder die Durchleitung durch ihr Gebiet von Energieerzeugnissen, die sich im Transit zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien befinden, ohne Unterscheidung in Bezug auf Herkunft, Bestimmungsort oder Eigentumsrecht derselben und ohne Preisdiskriminierung aufgrund einer derartigen Unterscheidung zu erleichtern und keine unnoetigen oder willkuerlichen Verzoegerungen, Hemmnisse oder Kosten zu verursachen;

(b) die Hoehe aller Gebuehren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Energieerzeugnissen (ausser Ein- und Ausfuhrzoelle und interne Steuern) erhoben werden, auf die ungefaehren Kosten der erbrachten Dienstleistungen zu beschraenken und indirekte Schutzmassnahmen zugunsten inlaendischer Erzeugnisse bzw. die Besteuerung von Ein- oder Ausfuhren aus rein fiskalischen Motiven zu unterlassen;

(c) keine wie immer gearteten Verbote oder Behinderungen (ausgenommen sind Zoelle, Steuern und sonstige Gebuehren) fuer die Einfuhr von Energieerzeugnissen einer anderen Vertragspartei oder fuer die Ausfuhr oder den Verkauf derartiger Erzeugnisse zum Zwecke der Ausfuhr in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu erlassen oder beizubehalten.

(d) dieser Artikel verlangt von einer Vertragspartei keine Massnahme, die die Sicherheit ihrer Energieversorgung wesentlich beeintraehtigt.

ARTIKEL 12

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, allgemein anwendbare Gesetze, Bestimmungen, gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsvorschriften, die von ihr in Kraft gesetzt werden und sich auf die Erzeugung, Verteilung oder Nutzung von Energieerzeugnissen beziehen, unverzueglich in einer Weise zu veroeffentlichen, die es den anderen Vertragsparteien und Investoren ermoeglicht, davon Kenntnis zu nehmen. Vertraege zwischen Regierungen oder Regierungsstellen zweier oder mehrerer Vertragsparteien, die den internationalen Handel mit Energieerzeugnissen zwischen Vertragsparteien beruehren, sind ebenfalls zu veroeffentlichen.

(2) Die Bestimmungen in Absatz (1) verlangen von keiner der Vertragsparteien, vertrauliche Informationen preiszugeben, wenn dadurch die Befolgung ihrer Gesetze behindert oder in anderer Weise gegen das öffentliche Interesse verstossen wuerde oder berechnigte kommerzielle Interessen eines öffentlichen oder privaten Unternehmens beeinträchtigt wuerden.

(3) Jede Vertragspartei benennt eine zentrale Informationsstelle, die Auskünfte ueber relevante Gesetze, Bestimmungen, gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsvorschriften gibt. Sie veroeffentlicht diesbezugliche Einzelheiten und teilt diese dem gemass Artikel 30 einzurichtenden Sekretariat mit.

(4) Jede Vertragspartei informiert das gemass Artikel 30 eingerichtete Sekretariat von Zeit zu Zeit ueber alle sich auf dieses Uebereinkommen beziehenden, in ihrem Gebiet geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie ueber deren Aenderungen. Das Sekretariat erhaelt auf Anfrage den Wortlaut aller dieser Rechtsakte. Ferner informiert jede Vertragspartei in den vom Verwaltungsrat (Artikel 28) festzulegenden Zeitabstaenden ueber die Verwirklichung seiner in Artikel 6 definierten Energiepolitik.

(5) Zur Foerderung von Transparenz und Kompatibilitaet verlangen die Vertragsparteien von Unternehmen, die eine Monopol- oder beherrschende Stellung in unter dieses Uebereinkommen fallenden Bereichen innehaben, finanzielle Angaben ueber ihre einzelnen Taetigkeiten zu veroeffentlichen, damit die in Artikel 7 und 8 genannten Ziele erreicht werden koennen.

ARTIKEL 13

Staatliche Beihilfen

Staatliche Beihilfen duerfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im Handel zwischen den Vertragsparteien fuehren.

ARTIKEL 14

Unlauterer Handel

In Faellen von behauptetem Dumping oder Subventionierung von Energieerzeugnissen wird jede Beschwerde einer Vertragspartei gegen eine andere Vertragspartei oder gegen einen Investor einer anderen Vertragspartei gemass den Kriterien und Verfahren von Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens in ihrer jeweils gueltigen Fassung behandelt.

ARTIKEL 15

Staatliche Handelsunternehmen

Falls eine Vertragspartei einen von der Regierung kontrollierten - wo immer niedergelassenen - Investor einsetzt bzw. weiterhin zulaesst, oder einem solchen Investor formell oder tatsaechlich ausschliessliche oder besondere Vorrechte einraeumt, hat dieser seine Taetigkeiten in einer mit den Bestimmungen dieses Uebereinkommens im Einklang stehenden Art und Weise durchzufuehren.

ARTIKEL 16

Besteuerung

Sofern zur Verwirklichung der Grundsaeetze dieser Charta und der Bestimmungen dieses Uebereinkommens noetig, treten die Vertragsparteien zum Vorteil ihrer Investoren in bilaterale Verhandlungen miteinander, um die Doppelbesteuerung in den diesem Uebereinkommen zugrundeliegenden Bereichen zu beseitigen.

ARTIKEL 17

Befolgung der Uebereinkommensbestimmungen durch untergeordnete bundesstaatliche Behoerden

Jede Vertragspartei mit bundesstaatlicher Gliederung gewaehrleistet, dass dieses Uebereinkommen in allen erlassenen Vorschriften (wie Zoelle, Abgaben, Gesetze, Bestimmungen und Auflagen untergeordneten Behoerden) befolgt wird.

ARTIKEL 18

Ausnahmebestimmungen

Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens hindern keine Vertragspartei, Verbote oder Beschraenkungen bei der Ein- und Ausfuhr oder dem Transit von Guetern zu verhaengen, die dem Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen bzw. dem Leben oder der Gesundheit von Mensch und Tier dienen, oder Massnahmen zur Erfuellung ihrer Pflichten gemass der UN-Charta zur Erhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit, gemass dem Vertrag ueber die Nichtverbreitung von Kernwaffen, gemass den Richtlinien der Gruppe der Nuklearlieferlaender oder aufgrund der internationalen Sicherheitsueberwachung im Kernenergiebereich zu treffen, vorausgesetzt, solche Verbote oder Beschraenkungen stellen keine indirekten Handelshemmnisse oder eine willkuerliche Diskriminierung der Vertragsparteien dar.

ARTIKEL 19

Geistiges Eigentum

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (2) und (3), unter ihrer kommunalen Gesetzgebung im Hinblick auf jede Art von industriellem, kommerziellem oder geistigem Eigentum (nachstehend als "geistiges Eigentum" bezeichnet) als Folge oder Ergebnis der durch Investoren anderer Vertragsparteien auf ihrem Gebiet ausgeführten Tätigkeiten und Investitionen Schutz zu gewähren und zwar mindestens in dem Ausmass, das ihren eigenen Staatsangehörigen gewährt wird.

(2) Ist eine Vertragspartei noch nicht der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Revision Stockholm 1967) ("Pariser Übereinkunft") oder der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Revision Paris 1971) ("Berner Übereinkunft") beigetreten oder hat sie diese noch nicht ratifiziert oder verwirklicht, so entspricht das Ausmass des gemäss Absatz (1) gewährten Schutzes zumindest dem, der durch diese Übereinkommen gewährt wird.

(3) Für den Fall eines Vertragsabschlusses im Rahmen der Uruguay-Runde des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (in der Folge als "TRIPS"-Abkommen bezeichnet) entspricht das Ausmass des gemäss der Absätze (1) und (2) gewährten Schutzes zumindest dem, der durch das TRIPS-Abkommen gewährt wird, falls letzteres besseren Schutz gewährt als gemäss der Absätze (1) und (2) die Pariser und Berner Übereinkunft.

(4) Im Hinblick auf jede Art von vertraulicher Information, die industriellen oder kommerziellen Wert besitzt, ungeachtet dessen, ob es sich um geistiges Eigentum handelt oder nicht, zu deren Geheimhaltung angemessene Schritte unternommen wurden, verpflichtet sich jede Vertragspartei unabhängig davon, ob Schutz gemäss den Absätzen (1) bis (3) gewährt wird, dazu, dass ihre kommunale Gesetzgebung im Hinblick auf derartige Information:

(a) deren Existenz anerkennt; und

(b) Eigentumsrechte auf dieselbe gewährt; und

Massnahmen trifft, die deren Preisgabe, Erwerb oder Nutzung verhindern, sowie für den Fall, dass dies doch geschieht, Rechtsmittel und -wege bereithält, ungeachtet dessen, ob der Verstoß mit oder ohne Zustimmung des Eigentümers erfolgte und gegen ordentliche Geschäftspraktiken verstoesst.

(5) Die Vertragsparteien können nach freiem Ermessen zusätzliche Bestimmungen festlegen, um das von diesem Übereinkommen betroffene geistige Eigentum angemessen zu schuetzen.

TEIL III
INVESTITIONSFOERDERUNG UND INVESTITIONSSCHUTZ

ARTIKEL 20

Foerderung und Schutz von Investitionen

(1) Jede Vertragspartei foerdert und schafft gemaess den Grundsuetzen dieser Charta und den Bestimmungen dieses Uebereinkommens dauerhafte, vorteilhafte und transparente Bedingungen fuer Investoren anderer Vertragsparteien, die in ihrem Gebiet Investitionen taetigen wollen, und gestattet derartige Investitionen, vorbehaltlich des Rechts, Gesetzesgewalt auszuueben.

(2) Den von Investoren anderer Vertragsparteien getaetigten Investitionen wird jederzeit gerechte und unparteiische Behandlung zuteil. Sie erfreuen sich auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei vollstaendigen Schutzes und vollkommener Sicherheit. Keine Vertragspartei behindert in irgendeiner Weise durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen die Verwaltung, Wartung, Nutzung, den Gebrauch von bzw. das Verfuegungsrecht ueber durch Investoren einer anderen Vertragspartei getaetigte Investitionen. Jede Vertragspartei erfuehlt alle Verpflichtungen, die sie gemaess diesem Uebereinkommen in Hinblick auf Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien eingegangen ist.

(3) Fuer alle Faelle sei klargestellt, dass ein Foerderungs- und Schutzabkommen, das eine der Vertragsparteien mit einem anderen Staat - Vertragspartei oder nicht - abgeschlossen hat oder noch abschliessen wird und das sich auf Bereiche bezieht, die von diesem Uebereinkommen nicht erfasst werden, von diesem Uebereinkommen nicht beruehrt wird.

ARTIKEL 21

Behandlung von Investitionen

(1) Keine Vertragspartei behandelt auf ihrem Gebiet Investitionen oder Investitionsertraege einer anderen Vertragspartei unvorteilhafter als Investitionen oder Ertraege ihrer eigenen Investoren oder Investoren einer wieder anderen Vertragspartei oder eines Drittlandes.

(2) Keine Vertragspartei behandelt auf ihrem Gebiet Investoren einer anderen Vertragspartei in Bezug auf Verwaltung, Wartung, Nutzung, Gebrauch oder Verfuegungsrecht ihrer Investitionen unvorteilhafter als ihre eigenen Investoren oder Investoren einer wieder anderen Vertragspartei oder eines Drittlandes.

(3) Alle Vertragsparteien unternehmen jede moegliche Anstrengung, um die Bedingungen, deren sich die Investitionen und Investoren anderer Vertragsparteien gemuess diesem Uebereinkommen erfreuen, weiter zu erleichtern. Sie verpflichten sich insbesondere:

(a) Beschraenkungen betreffend die Art, Form und Groesze einer durch einen Investor einer anderen Vertragspartei getaetigten Investition, die ansonsten gemuess der Charta oder den Vorschriften dieses Uebereinkommens erlaubt waere, in Grenzen zu halten;

(b) unbeschadet des Artikel 25 keine Aenderungen im Steuersystem einzufuehren, die eine diskriminierende oder enteignende Auswirkung auf Investitionen oder Investoren einer anderen Vertragspartei haetten;

(c) in Hinblick auf Verwaltung, Wartung, Nutzung, Gebrauch oder Verwertung von Investitionen anderer Vertragsparteien keine Bedingungen zu stellen, die ihren Verpflichtungen gemuess Teil II dieses Uebereinkommens zuwiderlaufen.

(d) zu pruefen, ob im Sinne dieses Uebereinkommens nicht zusaetzliche Schritte getan werden koennen, um die Bedingungen fuer die Investitionstaetigkeit anderer Vertragsparteien zu erleichtern.

ARTIKEL 22

Verlustentschaedigung

(1) Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen im Gebiet einer anderen Vertragspartei aufgrund von bewaffneten Auseinandersetzungen, Krieg, Notstand oder Buergerkrieg Verluste erleiden, werden bezueglich Wiedererstattung, Entschaedigung, Abfindung oder einer anderen Regelung nicht unvorteilhafter behandelt als die eigenen Investoren oder Investoren einer wieder anderen Vertragspartei oder eines Drittlandes. Sich daraus ergebende Zahlungen sind ohne Verzug zu leisten und frei transferierbar.

(2) Investoren einer Vertragspartei, die in einer der in diesem Absatz erwaehten Situationen im Gebiet einer anderen Vertragspartei Verluste erleiden durch

(a) Beschlagnahme ihres Eigentums durch die Streitkraefte oder Behoerden der letzteren, oder

(b) Zerstoerung ihres Eigentums durch die Streitkraefte oder Behoerden der letzteren, die nicht durch Kampfhandlungen verursacht wurde oder in der Situation erforderlich war,

erhalten unbeschadet des Absatzes (1) eine Wiedergutmachung oder entsprechende Entschaedigung. Sich daraus ergebende Zahlungen sind frei transferierbar.

ARTIKEL 23

Enteignung

(1) Investitionen von Investoren einer Vertragspartei im Gebiet einer anderen Vertragspartei werden weder verstaatlicht noch enteignet noch Massnahmen unterworfen, die die gleiche Wirkung wie Verstaatlichung oder Enteignung haben (in der Folge als "Enteignung" bezeichnet). Hiervon ausgenommen sind Faelle interner Notwendigkeit auf nichtdiskriminierender Grundlage und gegen Zahlung sofortiger, angemessener und wirkungsvoller Entschaedigung. Eine derartige Entschaedigung entspricht dem tatsaechlichen Wert der enteigneten Investition unmittelbar vor der Enteignung bzw. bevor die bevorstehende Enteignung oeffentlich bekanntgemacht wurde (je nachdem, was frueher eintritt), enthaelt Zinsen in handelsueblicher Hoehe bis zum Datum der Zahlung, erfolgt ohne Verzug, ist tatsaechlich realisierbar und ist frei transferierbar. Der betroffene Investor hat das Recht, seinen Fall und die Schaetzung seiner Investitionen nach dem Recht der die Enteignung vornehmenden Vertragspartei vor Gericht oder bei einer anderen unabhaengigen Stelle dieser Vertragspartei, im Sinne der in diesem Absatz erwaehten Grundsaeetze unverzueglich ueberpruefen zu lassen.

(2) Enteignet eine Vertragspartei die Vermoegenswerte einer Gesellschaft oder eines Unternehmens, das gemass dem in einem Teil seines Gebietes geltenden Recht eingetragen oder gegruendet wurde, und in dem Investoren einer anderen Vertragspartei Aktien besitzen, werden die Vorschriften aus Absatz (1) im notwendigen Ausmasz angewandt, um diesen Investoren sofortige, entsprechende und wirksame Entschaedigung zu garantieren.

ARTIKEL 24

Repatriierung von Investitionen und Ertraegen

(1) Jede Vertragspartei garantiert im Hinblick auf von Investoren anderer Vertragsparteien in ihrem Gebiet getaetigten Investitionen diesen Investoren den unbeschraenkten Transfer ihrer Investitionen und Ertraege aus ihrem Gebiet.

(2) Transferierungen gemass Absatz (1) erfolgen unverzueglich in der konvertiblen Waehrung, in der das urspruengliche Kapital investiert wurde oder in einer anderen konvertiblen Waehrung, ueber die sich der Investor und die betreffende Vertragspartei geeinigt haben. Sie erfolgen zu dem Wechselkurs, der zum Zeitpunkt des Transfers gilt und nach den geltenden Wechselkursbestimmungen der Vertragspartei, in deren Gebiet die Investition stattgefunden hat, es sei denn, der Investor vereinbart mit der Vertragspartei etwas anderes.

ARTIKEL 25

Ausnahmen

Die Vorschriften dieses Uebereinkommens sind nicht dahingehend auszulegen, dass eine der Vertragsparteien verpflichtet wird, den Investoren einer anderen Vertragspartei die Vorteile oder Privilegien einzuräumen, die sich ergeben:

(a) aus einer bestehenden oder zukünftigen Zollunion, Organisation zur gegenseitigen Wirtschaftshilfe oder eines ähnlichen multilateralen oder bilateralen, internationalen Abkommens, dem eine der betreffenden Vertragsparteien beigetreten ist oder noch beitreten wird, oder

(b) aus einem internationalen Abkommen oder einer Vereinbarung oder anderen kommunalen Gesetzgebung, die sich gänzlich oder teilweise auf die Besteuerung bezieht.

ARTIKEL 26

Abtretung von Rechten

(1) Zahlt eine Vertragspartei, deren designierte Vertretung oder ein anderes in einer Vertragspartei eingetragenes Unternehmen als ein Investor (die "Schadenersatz leistende Partei") eine Entschädigung aufgrund einer Investition im Gebiet einer anderen Vertragspartei (der "Gastpartei") oder erwirbt sie auf andere Weise Rechte und Ansprüche auf eine derartige Investition, anerkennt die Gastpartei folgendes:

(a) die Abtretung von Rechten wegen oder nach gerichtlicher Verhandlung aller Rechte und Ansprüche aus einer derartigen Investition an die Schadenersatz leistende Partei, und

(b) die Schadenersatz leistende Partei ist berechtigt, diese Rechte auszuüben und ihre Ansprüche kraft Forderungsuebergang im gleichen Ausmass, wie der urspruengliche Investor geltend zu machen.

(2) Die Schadenersatz leistende Partei hat unter allen Umstaenden kraft diesem Uebereinkommen in Bezug auf die betreffenden Investitionen und die damit verbundenen Ertraege das Recht auf

(a) Gleichbehandlung mit dem urspruenglichen Investor in Bezug auf Rechte und Ansprüche - kraft der in Absatz (1) erwahnten Abtretung, und

(b) alle Zahlungen als Folge dieser Rechte und Ansprüche, und zwar im gleichen Ausmass wieder urspruengliche Investor.

(3) Alle in nichtkonvertibler Waehrung von der Schadenersatz leistenden Partei infolge der erworbenen Rechte und Ansprueche vereinnahmten Zahlungen stehen ihr zur Abdeckung aller im dem Gebiet der Gastpartei entstandenen Ausgaben zur freien Verfuegung.

ARTIKEL 27

Transparenz von Investitionen

Um Zweifel auszuschlieszen, sei festgestellt, dasz die Bestimmungen von Artikel 12 auch auf Gesetze, Vorschriften, gerichtliche Beschluesse und Verwaltungsvorschriften von allgemeiner Bedeutung anzuwenden sind, welche die Investitionen und Investoren einer Vertragspartei im Gebiet einer anderen Vertragspartei beruehren.

TEIL IV
ORGANISATION UND VERWALTUNG

ARTIKEL 28

Verwaltungsrat

(1) Hiermit wird aus Vertretern der Vertragsparteien ein Verwaltungsrat geschaffen.

Das unter Artikel 30 vorlaeufig eingerichtete Sekretariat beruft die erste Sitzung des Verwaltungsrates spaetestens ein Jahr nach Unterzeichnung dieses Uebereinkommens ein. Von diesem Zeitpunkt an beruft der Rat ordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates bei seiner ersten und allen zukuenftigen Sitzungen in (regelmaessigen) Abstaenden ein.

(2) Ausserordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates werden immer dann abgehalten, wenn es der Rat fuer notwendig erachtet, oder auf schriftliches Ansuchen einer der Vertragsparteien, vorausgesetzt dieses wird binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Mitteilung an das Sekretariat von zumindest einem Drittel aller Vertragsparteien befuerwortet.

(3) Der Verwaltungsrat stellt Verfahrens-und Finanzregeln sowohl fuer ihn selbst, als auch fuer alle von ihm einzurichtenden untergeordneten Gremien auf und regelt die in Artikel 30 (2) erwahnten Personalangelegenheiten sowie die Finanzierungsweise des Sekretariats.

(4) Der Verwaltungsrat ueberwacht staendig die Befolgung dieses Uebereinkommens; zusaetzlich

(a) foerdert er gemaess Teil II dieses Uebereinkommens die Koordinierung geeigneter Verfahrensweisen, Strategien und Massnahmen, die der Erfuellung der Grundsaeetze dieser Charta und der Bestimmungen dieses Uebereinkommens dienen. Es obliegt ihm ferner, Empfehlungen ueber im Zusammenhang mit diesem Uebereinkommen stehende weitere Massnahmen auszusprechen;

(b) erwaegt und nimmt er gemasz Teil II dieses Uebereinkommens Arbeitsprogramme an, die das Sekretariat durchzufuehren hat, wobei er dafuer Sorge traegt, dass unnoetige Doppelgleisigkeit vermieden wird, indem auf Arbeiten und Erfahrungen kompetenter internationaler Stellen zurueckgegriffen wird;

(c) erwaegt und nimmt er bei Bedarf gemaesz Teil VI dieses Uebereinkommens Aenderungen desselben an;

(d) erwaegt und nimmt er Kern-und Zusatzprotokolle, sowie die dazugehoerigen Aenderungen an;

(e) richtet er untergeordnete Gremien ein, die zur Verwirklichung dieses Uebereinkommens erforderlich sind;

(f) zieht er jede zusaetzliche Masznahme, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Uebereinkommens noetig ist, in Betracht und fuehrt sie durch.

ARTIKEL 29 (*)

Abstimmung

(1) Die Vertragsparteien unternehmen ihr Moeglichstes, um dort, wo gemaess diesem Uebereinkommen ihre Entscheidung, Annahme oder Zustimmung erforderlich ist, durch allgemeinen Konsens eine Einigung zu erzielen.

(2) Die Annahme von

(a) Aenderungen dieses Uebereinkommens;

((b) einem Kernprotokoll; und

(c) Aenderungen eines Kernprotokolls)

erfolgt durch Konsens.

(3) Wird trotz aller Bemuehungen, Konsens zu erzielen, keine Einigung erreicht, werden als letzter Ausweg folgende Angelegenheiten durch Dreiviertelmehrheit aller bei einer Sitzung des Verwaltungsrates, bei der derartige Angelegenheiten zur Entscheidung anstehen, anwesenden Vertragsparteien entschieden:

(a) Annahme von (Zusatz)protokollen und Aenderungen hierzu, gemaess Artikel 38 (3);

(b) Zustimmung zum Beitritt eines Drittlandes zu diesem Uebereinkommen oder zu einem der Protokolle, im Einklang mit Artikel 36;

(c) Zustimmung zu einem Assoziierungsabkommen im Einklang mit Artikel 39.

(4) Entscheidungen ueber Finanzierungsgrundsaeetze fuer den Verwaltungsrat oder andere Haushaltsangelegenheiten des Rates oder Sekretariats werden gemaess Absatz (1) durch eine qualifizierte Mehrheit getroffen, die sich aus jenen Vertragsparteien zusammensetzt, die gemeinsam zumindest drei Viertel der Verwaltungskosten des Sekretariats gemaess Artikel 31 bestreiten.

(*) ANMERKUNG:

Die zweiten Klammern in Artikel 29(2) und (3) sollen der Konferenz die Wahl lassen, Kernprotokolle entweder aufgrund eines allgemeinen Konsenses oder durch Mehrheitsvotum anzunehmen.

(5) In allen anderen Faellen, wenn nicht eine gegenteilige Absicht zum Tragen kommt, werden Entscheidungen durch einfache Mehrheit aller anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien getroffen.

(6) Im Sinne dieses Artikels werden unter "anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien" jene Vertragsparteien verstanden, die anwesend sind und entweder mit "ja" oder "nein" abstimmen.

ARTIKEL 30

Sekretariat

(1) Der Generalsekretaer wird bei der ersten Sitzung des Verwaltungsrates aus einer von den Vertragsparteien vorgeschlagenen Kandidatenliste ernannt.

(2) Ueber Gliederung, Mitarbeiterstand und Standardbestimmungen des Arbeitsverhaeltnisses der Beamten und Angestellten, sowie der Gutachter und anderer Berater des Sekretariats wird vom Verwaltungsrat entschieden.

(3) Alle fuer das Sekretariat zur Erfuellung seiner Aufgaben gemaesz diesem Uebereinkommen fuer notwendig erachteten Privilegien und Immunitaeten, sowie die Bedingungen fuer die Einigung auf ein Hauptquartier beduerfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(4) Der Generalsekretaer schlaegt die Kandidaten fuer hoeherrangige, ihm unmittelbar unterstellte Posten vor, die vom Verwaltungsrat zu ernennen sind. Alle anderen Bestellungen fuer das Sekretariat trifft der Generalsekretaer selbst, oder sie erfolgen mit seiner Genehmigung. Der Generalsekretaer schlaegt die Mitglieder des Sekretariats vor bzw. bestellt sie, dabei stets darauf bedacht, deren Anzahl auf dem Minimum zu halten, das mit einem effizienten Arbeiten vereinbar ist.

(5) Ausschlaggebend bei der Ernennung des Generalsekretaers und des uebrigen Personals des Sekretariats ist die Notwendigkeit, ein Hoechstmass an Integritaet, Sachverstand und Leistungsfahigkeit zu sichern.

(6) Die Aufgaben des Sekretariats werden waehrend des Zeitraums bis zum Inkrafttreten dieses Uebereinkommens nach Artikel 40 von einem vorlaeufig eingerichteten Sekretariat wahrgenommen.

(7) Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:

(a) Die Informationen ueber die Verwirklichung der Grundsaeetze dieser Charta und dieses Uebereinkommens durch die Vertragsparteien zu sammeln und zu sichten, darueber zu berichten und als Informations-Clearing aufzutreten;

(b) Im Hinblick auf die diesem Uebereinkommen zugrundeliegenden Angelegenheiten Informationen ueber die im Gebiet oder in Teilgebieten jeder Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften in Empfang zu nehmen und jeder Vertragspartei oder jedem Investor auf Anfrage Informationen ueber den Zugang zu diesen Rechtsvorschriften zu liefern;

(c) die Sitzungen des Verwaltungsrates zu organisieren und bei diesen zur Verfuegung zu stehen;

(d) die Ausarbeitung von Entwuerfen zu Kern- und Zusatzprotokollen, die dem Verwaltungsrat vorzulegen sind, zu koordinieren;

(e) die durch ein Kern- oder Zusatzprotokoll fuer es festgelegten Aufgaben zu erfuehlen;

(f) Taetigkeitsberichte ueber die Erfuellung seiner Aufgaben gemaesz diesem Uebereinkommen zu erstellen und diese dem Verwaltungsrat vorzulegen;

(g) Jahresabrechnungen und Haushaltsplaene unter Beruecksichtigung der Verwaltungskosten zu erstellen, die dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorgelegt werden;

(h) sich bei Bedarf der Hilfe zustaendiger internationaler Stellen zu versichern, sich der Quellen, Arbeit und Erfahrung derselben zu bedienen und mit ihnen alle verwaltungstechnischen oder vertraglichen Abkommen zu treffen, die fuer eine wirkungsvolle Erfuellung seiner Aufgaben erforderlich sind;

(i) die ihm vom Verwaltungsrat uebertragenen Arbeitsprogramme durchzufuehren;

(j) jede andere vom Verwaltungsrat festgelegte Aufgabe zu erfuehlen.

(8) Hauptsitz des Sekretariats ist (Stadt).

ARTIKEL 31

Finanzierungsgrundsaeetze

(1) Jede Vertragspartei traegt die ihr durch Sitzungen des Verwaltungsrates entstandenden Kosten selbst.

(2) Ausgaben fuer Sitzungen des Verwaltungsrates werden als Verwaltungskosten des Sekretariats angesehen.

(3) Die Verwaltungskosten des Sekretariats werden von den Vertragsparteien in Form von Beitraegen uebernommen, die im gleichen Verhaeltnis und zu den gleichen Bedingungen zu zahlen sind wie die fuer den Jahreshaushalt der Konferenz fuer Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

wobei entsprechende
Berichtigungen vorgenommen werden, um die Beitraege jener
Vertragsparteien zu beruecksichtigen, die nichts in den
Jahreshaushalt dieser Konferenz einzahlen;

etwaige weitere Berichtigungen erfolgen auf anteiliger Basis,
um sicherzustellen, dass das Sekretariat ueber ein
ausreichendes Budget verfuegt.

TEIL V

STREITSCHLICHTUNG

ARTIKEL 32

Streitigkeiten zwischen einem Investor und einer Vertragspartei

(1) Dieser Artikel gilt fuer alle rechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Investor einer Vertragspartei und einer anderen Vertragspartei in Bezug auf eine Investition des ersteren betreffend:

(a) die Hoehe oder Zahlung einer Entschaedigung gemaesz Artikel 22 oder 23 dieses Uebereinkommens; oder

(b) jede andere aus einer Enteignung gemaess Artikel 23 dieses Uebereinkommens sich ergebende Angelegenheit; oder

(c) die Folgen der Nichtbefolgung oder nicht korrekten Befolgung von Artikel 24 dieses Uebereinkommens; oder

(2) Jede Streitigkeit, die nicht guetlich beigelegt wird, wird nach einem Zeitraum von drei Monaten ab schriftlicher Forderungsanmeldung von einer der Streitparteien dem Sekretariat vorgelegt. Dieses versucht durch freundliche Vermittlung, innerhalb von drei Monaten eine einvernehmliche Streitbeilegung herbeizufuehren. Ist nach Ablauf dieser Frist noch keine Loesung gefunden, hat jede der Parteien das Recht, die Sache einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen.

(3) Wird ein internationales Schiedsgericht mit dem Fall befasst, hat der betreffende Investor das Recht, den Streitfall entweder einem internationalen Schiedsrichter oder einem durch Sondervereinbarung einberufenen oder gemaess den Bestimmungen des Schiedsverfahrens der UN-Kommission fuer Internationales Handelsrecht eingerichteten Ad hoc-Schiedsgericht vorzulegen. Das Schiedsverfahren wird gemaess diesen Bestimmungen durchgefuehrt, es sei denn, die Streitparteien einigen sich schriftlich darauf, diese abzuaendern.

ARTIKEL 33

Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien ueber die Auslegung oder Anwendung dieses Uebereinkommens werden, wo moeglich, auf diplomatischem Weg beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit zwischen Vertragsparteien so nicht beigelegt werden, wird sie auf Verlangen einer der Streitparteien einem Schiedsgericht vorgelegt, das sich entsprechend der Haager Konvention zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten (1899) in der Fassung von 1907 zusammensetzt. Die Entscheidung des Gerichts ist endgueltig und fuer die Streitparteien verbindlich.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten ebenfalls fuer alle Kern- und Zusatzprotokolle, es sei denn, in dem betreffenden Protokoll wird etwas anderes vereinbart.

TEIL VI

SCHLUSZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 34

Unterzeichnung

Dieses Uebereinkommen liegt fuer die Staaten und Organisationen fuer regionale wirtschaftliche Integration, die Unterzeichner der Charta sind, im (Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York) von () bis () zur Unterzeichnung auf.

ARTIKEL 35

Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung

Dieses Uebereinkommen sowie alle Kern-und Zusatzprotokolle werden von den Staaten und Organisationen fuer regionale wirtschaftliche Integration ratifiziert, angenommen oder es wird ihnen zugestimmt. Die Ratifizierungs-, Annahme- oder Zustimmungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

((2) In diesen Urkunden geben die in Absatz (1) erwaehten Organisationen das Ausmass ihrer Zustaendigkeit bezueglich der vom Uebereinkommen oder dem betreffenden Protokoll betroffenen Bereiche bekannt. Etwaige Aenderungen des Ausmasses ihrer Zustaendigkeit teilen sie ebenfalls dem Depositär mit.)

ARTIKEL 36

Beitritt

Diesem Uebereinkommen, sowie allen Kern-und Zusatzprotokollen, koennen mit Uebereinstimmung aller Vertragsparteien desselben, gemaess Artikel 29, Staaten vom Zeitpunkt des Unterzeichnungsschlusses des Uebereinkommens oder des betreffenden Protokolls an beitreten. Die Beitrittsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

ARTIKEL 37

Aenderungen

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, Aenderungen des Uebereinkommens oder eines der Kern-oder Zusatzprotokolle, bei denen es Partei ist, zu beantragen.

(2) Aenderungen dieses Uebereinkommens oder eines der Kernprotokolle werden bei einer Sitzung des Verwaltungsrates durch Konsens angenommen. Aenderungen eines Zusatzprotokolls werden bei einer Sitzung der Vertragsparteien des betreffenden Protokolls angenommen. Der genaue Wortlaut jeder

vorgeschlagenen Aenderung dieses Uebereinkommens oder eines der Protokolle - sofern das betreffende Protokoll nicht eine andere Regelung vorsieht - wird den Vertragsparteien vom Sekretariat mindestens sechs Monate vor der Sitzung, bei der die Aenderung zur Annahme vorgeschlagen wird, mitgeteilt. Das Sekretariat informiert die Unterzeichnerstaaten dieses Uebereinkommens ueber alle vorgeschlagenen Aenderungen.

(3) Von den Vertragsparteien angenommene Aenderungen werden vom Depositär allen Vertragsparteien zur Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung vorgelegt.

(4) Die Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung zur Aenderung wird dem Depositär schriftlich mitgeteilt. Gemäss diesem Uebereinkommen angenommene Aenderungen treten zwischen den zustimmenden Vertragsparteien am neunzigsten Tag, nachdem der Depositär die Mitteilung ihrer Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung von zumindest drei Viertel der Vertragsparteien dieses Uebereinkommens und der Kernprotokolle oder zumindest von zwei Drittel der Parteien des betreffenden Zusatzprotokolls - sofern dasselbe nicht etwas anderes vorsieht - empfangen hat, in Kraft. Danach treten fuer alle anderen Parteien die Aenderungen am neunzigsten Tag nach Hinterlegung ihrer Ratifizierungs-, Annahme- oder Zustimmungsurkunde dieser Aenderungen in Kraft.

ARTIKEL 38

Verhaeltnis zwischen dem Uebereinkommen und seinen Protokollen

(1) Ein Staat oder eine Organisation fuer regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit wird Partei eines Kernprotokolls, indem sie Partei des Uebereinkommens wird. Sie kann nicht Partei eines Kern- oder Zusatzprotokolls werden, wenn sie nicht gleichzeitig Partei dieses Uebereinkommens ist bzw. wird.

(2) Entscheidungen, die eines der Kernprotokolle betreffen, werden in der gleichen Art und Weise getroffen, als handle es sich um Entscheidungen dieses Uebereinkommens.

(3) Entscheidungen, die eines der Zusatzprotokolle betreffen, werden nur von den von diesem Protokoll betroffenen Parteien getroffen.

ARTIKEL 39

Assoziierungsabkommen

In den Faellen, in denen es die Vertragsparteien zur besseren Verwirklichung der Grundsätze dieser Charta oder der Bestimmungen dieses Uebereinkommens oder eines der Protokolle fuer noetig oder wuensenswert halten, dass ein Staat sich diesem Uebereinkommen oder einem der Protokolle assoziiert, verfasst das Sekretariat ein Assoziierungsabkommen, dem die

Vertragsparteien in der Folge zustimmen. Das Assoziierungsabkommen legt die Rechte, Verantwortung und Beschraenkungen des Assoziierungsstatus klar fest, wobei die Moeglichkeit besteht, dasz fuer verschiedene Staaten unterschiedliche Einschraenkungen gelten, je nachdem, wie vielen Protokollen der Staat sich zu assoziieren wuenscht, wie diese beschaffen sind und je nach dem Ausmass der Assoziierung, das der assoziierungswillige Staat anstrebt und das die Vertragsparteien zulassen.

ARTIKEL 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Uebereinkommen und alle Kernprotokolle treten am dreissigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fuefzehnten Ratifizierungs-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Jedes Zusatzprotokoll, sofern in demselben nicht anders bestimmt, tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der (zehnten) Ratifizierungs-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunde zu einem solchen Protokoll in Kraft.

(3) Fuer jede Partei, die dieses Uebereinkommen oder eines der Kernprotokolle nach Hinterlegung der fuefzehnten Ratifizierungs-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, diesem zustimmt oder beitrifft, tritt dieses Uebereinkommen oder eines der Kernprotokolle am neunzigsten Tag ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifizierungs-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(4) Jedes Zusatzprotokoll, sofern in demselben nicht anders bestimmt, tritt fuer die ratifizierende, annehmende, zustimmende oder beitretende Partei nach Inkrafttreten gemaez Absatz (2) am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt ihrer Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, oder an dem Tag, an dem das Uebereinkommen fuer diese Partei in Kraft tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spaetere ist.

(5) Bei der Zaehlung gemaez der Absaetze (1) und (2) gilt jede von einer Organisation fuer regionale wirtschaftliche Integration hinterlegte Urkunde nicht als zusaetzliche zu jenen von den Mitgliedsstaaten einer solchen Organisation hinterlegten.

ARTIKEL 41

Vorlaeufige Anwendung

Vorbehaeltlich Artikel 2 vereinbaren die Vertragsparteien dieses Uebereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten gemaez Artikel 40 vorlaeufig anzuwenden.

ARTIKEL 42

Vorbehalte

Zu diesem Uebereinkommen gibt es keine Vorbehalte.

ARTIKEL 43

Uebergangsbestimmungen

Da die in diesem Uebereinkommen erwahnten Bereiche durch die einzelnen Vertragsparteien unterschiedlich geregelt sind, wird es einigen Vertragsparteien nicht moeglich sein, alle Bestimmungen dieses Uebereinkommens sofort nach dessen Inkrafttreten zu erfuellen. Jede Vertragspartei hat daher das Recht, eine Uebergangsperiode von () Jahren fuer sich in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, sie hinterlegt zusammen mit ihrer Ratifizierungs-, Annahme- oder Zustimmungsurkunde gemaess Artikel 35 eine Liste jener Vorschriften, die sie nicht voll erfuellen kann, sowie einen Zeitplan, aus dem hervorgeht, wann die einzelnen Massnahmen zu ihrer vollstaendigen Erfuellung getroffen werden.

ARTIKEL 44

Ruecktritt

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Ablauf von fuenf Jahren ab dem Zeitpunkt des individuellen Inkrafttretens des Uebereinkommens mittels schriftlicher Mitteilung an den Depositär jederzeit von diesem Uebereinkommen zurueckzutreten.

(2) Jede Partei hat das Recht, sofern im jeweiligen Protokoll nicht anders bestimmt, nach Ablauf von fuenf Jahre ab dem Zeitpunkt des individuellen Inkrafttretens eines Kern- oder Zusatzprotokolls, mittels schriftlicher Mitteilung an den Depositär, von diesem Protokoll zurueckzutreten.

(3) Jeder derartige Ruecktritt wird ein Jahr nachdem die diesbezugliche Mitteilung beim Depositär eingegangen ist, oder zu einem spaeteren, in der Mitteilung genannten Zeitpunkt, wirksam.

(4) Der Ruecktritt einer Vertragspartei von diesem Uebereinkommen wird auch als Ruecktritt von allen Kern- oder Zusatzprotokollen, bei denen sie Partei war, betrachtet.

(5) Sieht sich eine der Vertragsparteien ungeachtet der schon erwahnten Bestimmungen dieses Artikels in der Folge ausserstande innerhalb (eines Jahres) nach dem Schlusstermin fuer die Unterzeichnung des Kernprotokolls das betreffende Kernprotokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren, anzunehmen oder ihm zuzustimmen, erfolgt der Ruecktritt von diesem

Uebereinkommen und jedem Kern-oder Zusatzprotokoll, denen sie schon beigetreten ist, unbeschadet der Anwendung von Artikel 39, durch schriftliche Mitteilung an den Depositär. Ein derartiger Ruecktritt wird fuer die betreffende Vertragspartei im Verhaeltnis zu den verbleibenden Vertragsparteien auf alle Faelle innerhalb (eines weiteren Jahres) wirksam.

ARTIKEL 45

Depositär

- (1) Der (Generalsekretaer der Vereinten Nationen) erfuehlt die Aufgabe des Depositärs fuer dieses Uebereinkommen und alle Kern-und Zusatzprotokolle.
- (2) Der Depositär informiert die Vertragsparteien insbesondere ueber
 - (a) die Unterzeichnung dieses Uebereinkommens und jedes der Kern-oder Zusatzprotokolle, sowie die Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunden, gemaess Artikel 35 und 36;
 - (b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Uebereinkommens und aller Kern-oder Zusatzprotokolle gemaess Artikel 40;
 - (c) die Mitteilung des Ruecktritts gemaess Artikel 44; und
 - (d) Aenderungen des Uebereinkommens und der Kern- und Zusatzprotokolle, deren Annahme durch die Vertragsparteien, sowie deren Inkrafttreten gemaess Artikel 37.

ARTIKEL 46

Authentische Texte

Das Original dieses Uebereinkommens, dessen englische, franzoesische, deutsche und russische Fassung in gleicher Weise verbindlich sind, wird beim (Generalsekretaer der Vereinten Nationen) hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmaechtigten ihre Unterschrift unter dieses Uebereinkommen gesetzt.

Geschehen zu () am ()

